



LAND BRANDENBURG

Arbeitgeber- bzw. Dienstherrnbescheinigung zur Impfung gegen COVID-19

gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 CoronaimpfV

Diese Bescheinigung dient als Nachweis der Anspruchsberechtigung gemäß CoronaimpfV für Schutzimpfungen gegen COVID-19 mit dem Impfstoff AstraZeneca).

Hiermit wird bestätigt, dass die unten genannte Person (Beschäftigte/r bzw. Beamter/Beamtin) zu folgendem Personenkreis gehört (bitte ankreuzen).

- Personen, die in voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen, Hospizen, sog. "Pflege-WGs", gerontopsychiatrische Stationen der Zentren für Psychiatrie, geriatrische Einrichtungen sowie Einrichtungen für die Kurzzeitpflege zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen tätig sind.
- Personen, die im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig ältere oder pflegebedürftige Menschen behandeln, betreuen oder pflegen.
- Personen, die in der ambulanten oder stationären Hospizversorgung bzw. der SAPV tätig sind.
- Ärzte/innen und Mitarbeiter/innen von onkologischen Praxen, Dialyseeinrichtungen, Praxen mit Pflegeheimversorgung, Praxen mit Palliativversorgung, HNO-Praxen, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgischer Praxen, pneumologische, anästhesiologische, ambulant operierende, koloskopierende und gastrokopierende Praxen.
- Personen, die im Rahmen der ambulanten Pflege Begutachtungs- oder Prüftätigkeiten ausüben.
- Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem sehr hohen Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere auf Intensivstationen, in Notaufnahmen, in Rettungsdiensten, als Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, in den Impfzentren im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 sowie in Bereichen, in denen für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 relevante aerosolgenerierende Tätigkeiten durchgeführt werden.
- Personen, die in medizinischen Einrichtungen regelmäßig Personen behandeln, betreuen oder pflegen, bei denen ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, insbesondere in der Onkologie oder Transplantationsmedizin.
- Personen, die in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege sowie in Einrichtungen der Eingliederungshilfe regelmäßig ältere oder pflegebedürftige Menschen oder geistig oder psychisch behinderte Menschen behandeln, betreuen, pflegen oder in den genannten Einrichtungen bzw. Diensten tätig sind.
- Personen die im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig geistig oder psychisch behinderte Menschen behandeln, betreuen oder pflegen.
- Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere Ärzte und sonstiges Personal mit regelmäßigem unmittelbarem Patientenkontakt, Personal der Blut- und Plasmaspendendienste und in SARS-CoV-2-Testzentren.
- Personen, die in Justizvollzugsanstalten tätig sind mit regelmäßigem Patientenkontakt in Kranken- und Quarantänerstationen der JVA's.
- Polizeikräfte, die in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung, insbesondere bei Demonstrationen, einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind.
- Ordnungskräfte, die in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung, insbesondere bei Demonstrationen, einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind.

Seite 2

- Soldatinnen und Soldaten, die bei Einsätzen im Ausland einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind.
- Medizinisches Personal der Impfteams sowie Mitarbeiter der Hilfsorganisationen mit Kontakt zu den zu impfenden Personen
- Personen, die im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig sind.
- Personen die in besonders relevanter Position zur Aufrechterhaltung der Krankenhausinfrastruktur tätig sind.
- Zahnärzte/innen und Mitarbeiter/innen in ambulanten zahnmedizinischen Einrichtungen mit einem sehr hohen Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2
- Personen, die in Obdachlosenunterkünften tätig sind.
- Personen, die in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern tätig sind.
- Personen, die im Rahmen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch regelmäßig bei älteren oder pflegebedürftigen Menschen tätig sind.
- Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in Grundschulen, Sonderschulen oder Förderschulen tätig sind.
- Hebammen, sofern sie in medizinischen Einrichtungen mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind.

Anspruchsberechtigte Person:

Name:

Geburtsdatum:

Vorname:

Bestätigung:

Landkreis / kreisfreie Stadt / Stadt / Gemeinde / Amt / Verbandsgemeinde / Arbeitgeber:

Anschrift:

Ausstellungsdatum

Unterschrift

der Leitung der kommunalen Organisationseinheit / des Arbeitgebers /
des Selbstständigen

Stempel

Hinweis für die den Beschäftigte/den Beschäftigten bzw. den Beamten / die Beamtin:

Bitte vereinbaren Sie schnellstmöglich unter www.impfterminservice.de je einen Termin für die Erst- und Zweitimpfung und bringen Sie diese ausgefüllte und unterschriebene Bescheinigung, im Original zum 1. Impftermin mit.

Ohne diese Bescheinigung kann keine Impfung erfolgen!!